



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Beratungshilfe in Schleswig-Holstein I

Vorbemerkung:

Die Fragen müssen nur anhand bereits vorliegender oder automatisiert möglicher Auswertungen beantwortet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde Bürgerinnen und Bürgern von den Amtsgerichten seit 2007 Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) bewilligt bzw. nicht bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Amtsgerichtsbezirken, Jahren, und Art der Beantragung, also persönlich von Beratungshilfesuchenden oder stellvertretend durch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Anfrage wird auf die Tabellen der Anlage 1 verwiesen.

In den Amtsgerichten sind erfahrungsgemäß oft nur wenige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger oder sogar nur eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger für die Beratungshilfesachen zuständig. Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Amtsgerichtsbezirken würde deshalb in vielen Fällen eine Verknüpfung der Ent-

scheidungen zu individualisierbaren Personen und insbesondere Vergleiche der Entscheidungen individualisierbarer Personen ermöglichen. Um dies zu verhindern, wurden die vorhandenen Daten nach Landgerichtsbezirken zusammengefasst (die Landgerichtsbezirke Kiel und Lübeck unter Einschluss der Präsidialamtsgerichte Kiel bzw. Lübeck).

2. Wie verteilen sich die Anträge auf die verschiedenen Rechtsgebiete?

Antwort:

Die Verteilung der Anzahl der Anträge auf die verschiedenen Rechtsgebiete wird statistisch nicht erfasst.

Eine Ableitung der Verteilung der Anträge auf die verschiedenen Rechtsgebiete ist jedoch eingeschränkt anhand der tabellarischen Auflistung der Kosten der Beratungshilfe möglich, da dort nach verschiedenen Rechtsgebieten differenziert wird. Insoweit wird deshalb auf die Beantwortung der Frage zu Ziff. 1 der Kleinen Anfragen „Beratungshilfe in Schleswig-Holstein II“ verwiesen.

3. Wie oft seit 2007 wurden Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) durch Anwältinnen und Anwälte nach erfolgter Beratung gestellt und wie oft wurden diese zurückgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Amtsgerichten und Jahren)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabellen der Anlage 1 und zur Erläuterung der Art und Weise der Aufschlüsselung der Zahlen auf die Antwort zur Frage unter Ziff. 1 verwiesen.

Die Fälle nachträglicher Antragstellung mit anwaltlicher Hilfe werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die Erfassung der Fälle, in denen ein Berechtigungsschein auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag erteilt wird, erfolgt zusammen mit den Fällen, in denen ein Berechtigungsschein auf einen nachträglich gestellten Antrag erteilt wurde.

Bei der statistischen Erfassung der Zurückweisung von Beratungshilfeanträgen erfolgt keine weitere Differenzierung. Es liegen deshalb keine statistischen Daten

zur Frage vor, in wie vielen Fällen der nachträglichen Antragstellung mit anwaltlicher Hilfe eine Zurückweisung erfolgte.

4. Wie oft und mit welcher Begründung wurde eine dagegen eingelegte Erinnerung zurückgewiesen (bitte aufschlüsseln nach Amtsgerichten und Jahren)?

Antwort:

Es liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie vielen Fällen gegen die Beratungshilfe zurückweisenden Entscheidungen eine Erinnerung eingelegt wurde.

5. Liegen in allen Amtsgerichten Schleswig-Holsteins Hinweisblätter zur Gewährung von Beratungshilfe für die Rechtssuchenden aus bzw. werden die Rechtssuchenden von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern über das Hinweisblatt informiert?

Antwort:

Die Fragen können anhand vorliegender oder automatisiert möglicher Auswertungen nicht beantwortet werden.

6. Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Beratungshilfe wie häufig abgelehnt?

Antwort:

Zu den Gründen der Zurückweisung der Anträge liegen statistische Daten nicht vor.

7. Wie viele Erinnerungen nach § 6 II BerHG wurden eingelegt, wie vielen davon wurde abgeholfen bzw. stattgegeben? Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf Entscheidungen zur Beratungshilfe wurden eingelegt?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage, wie viele Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 BerHG eingelegt und wie in diesen Fällen entschieden wurde, wird auf die Antwort auf die Frage zu Nr. 4 verwiesen. Es liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie

vielen Fällen gegen die Beratungshilfe zurückweisenden Entscheidungen eine Erinnerung eingelegt wurde.

Die Frage, wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf Entscheidungen zur Beratungshilfe eingelegt wurden, kann anhand vorliegender oder automatisiert möglicher Auswertungen nicht beantwortet werden.

8. Es ist derzeit ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Beratungshilfe anhängig (BT-Drucksache 17/2164). Welche Position vertritt die Landesregierung zu diesem Gesetzesentwurf?

Antwort:

Schleswig-Holstein ist bei dem in der Frage genannten Gesetzentwurf des Bundesrates Mit Antragsteller.

Es liegt nunmehr aber auch ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vor (BR-Drucks. 516/12). Dieser Gesetzentwurf war im Rahmen des 1. Durchgangs Gegenstand der Beratungen der 901. Sitzung des Bundesrates am 12.10.2012. Der Bundesrat hat gem. Art 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Inhalt dieser Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu sind in der BT-Drucks. 17/11472 niedergelegt. Die Stellungnahme erfolgte dabei mit den Stimmen Schleswig-Holsteins.

Beide Gesetzentwürfe wurden zusammen durch den Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 31.01.2013 in 1. Lesung beraten und anschließend an die Ausschüsse überwiesen. Der Rechtsausschuss des Bundestages führte u.a. zu den genannten beiden Gesetzentwürfen am 13.03.2012 eine öffentliche Anhörung durch, in der verschiedene Sachverständige gehört wurden.

9. Erhofft sich die Landesregierung bei einer Umsetzung des Entwurfs Einsparungen bei der Beratungshilfe? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Beratungshilferechts erwarten die Länder durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen eine nachhaltige Begrenzung ihrer Aufwendungen für die

Beratungshilfe, ohne dass sich der Umfang der Einsparungen exakt beziffern ließe. Hinsichtlich der Einsparungen wird auf die Entwurfsbegründung unter A.III.1. verwiesen (BT-Drucks. 17/2164).

Auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts lasse sich nicht konkret beziffern, in welcher Höhe die Maßnahmen des Entwurfs im Bereich der Beratungshilfe zu Entlastungen für die Länderhaushalte führen könnten. Selbst bei vorsichtiger Einschätzung seien aber Einsparungen im Umfang von mindestens 6 Mio. Euro im Jahr zu erwarten (Entwurfsbegründung unter A.V.2., BT-Drucks. 17/11472).

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es derzeit eine Lücke zwischen Beratungs- und Prozesskostenhilfe gibt, z. B. beim Verfassen eines Prozesskostenhilfeantrags und einer Klageschrift durch einen Anwalt oder eine Anwältin ohne Vorfinanzierung durch den Rechtssuchenden?

Antwort:

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz kann nach § 1 Abs. 1 BerHG nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO gewährt werden. Die Beratungshilfe erstreckt sich nach ganz herrschender Meinung nicht auf die Vertretung im Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren, deckt insbesondere nicht das Verfassen eines Prozesskostenhilfeantrages und eines Entwurfs einer Klageschrift ab. Auch kann für das Prozesskostenhilfeverfahren selbst Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden.

Die Beratungshilfe umfasst jedoch auch die Beratung über ein beabsichtigtes Prozesskostenhilfeverfahren, insbesondere über die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgeblichen Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 30.05.1984 zum Az. VIII ZR 298/83, veröffentlicht in NJW 1984, 2106 f). Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe als solcher kann sodann gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Für die Antragstellung besteht deshalb gem. § 78 Abs. 3 ZPO kein Anwaltszwang. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat bei der Aufnahme des Antrages einer anwaltlich nicht vertretenen Partei auf eine sachgerechte und vollständige Antragstellung hinzuwirken, den Antragsteller oder die Antragstellerin

also bei Bedarf zu unterstützen. Gerichtsgebühren entstehen im Prozesskostenhilfverfahren nicht.

Entscheidet die bedürftige Partei sich gleichwohl dafür, sich bereits im Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren anwaltlich vertreten zu lassen, so wird diese Entscheidung vernünftigerweise darauf beruhen, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin im Rahmen der Beratungshilfe die Erfolgsaussichten des Prozesskostenhilfeantrages positiv bewertet hat. Dann ist aber auch mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu rechnen und der Vergütungsanspruch des Anwaltes gegen die eigene Partei für seine Tätigkeit im Prozesskostenhilfverfahren im Ergebnis durch die Prozesskostenhilfe abgedeckt. Für den Fall, dass die bedürftige Partei sich trotz negativer anwaltlicher Erfolgsprognose im Rahmen der Beratungshilfe gleichwohl für eine anwaltliche Vertretung bereits im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren entscheiden sollte und in der Folge Prozesskostenhilfe versagt wird, besteht jedoch auch kein Grund für eine Kostentragung durch die Allgemeinheit, da ansonsten eine sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung der bedürftigen gegenüber der vermögenden Partei entstehen würde.

Eine „Lücke“ zwischen der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe besteht deshalb nicht.

11. Sind der Landesregierung Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen zur Anwaltschaft und zur Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein in Bezug auf die Gewährung von Beratung nach § 49a BRAO und vorgerichtlicher Vertretung bekannt und wenn ja, welcher Art? Ist die Landesregierung dabei im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach § 62 BRAO tätig geworden und wenn ja, wie?

Antwort:

Die Vorschrift des § 49a Abs. 1 BRAO normiert die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Übernahme der im Beratungshilfegesetz vorgesehenen Beratungshilfe, die nach § 2 Abs. 1 BerHG in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung besteht. In Bezug auf diese Tätigkeit lagen der Landesregierung in den vergangenen 6 Jahren keine Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die Anwaltschaft und/oder die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer vor. Insbesondere wurden im genannten Zeitraum auch keine Beschwerden der genannten Art bekannt, mit denen gerügt worden wäre, dass Rechtsanwältinnen oder

Rechtsanwälte entgegen ihrer Verpflichtung aus § 49a Abs. 1 BRAO Beratungshilfe nicht gewährt hätten.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage „Beratungshilfe in Schleswig-Holstein I“

GÜ Nr.:	Jahr	Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz :	LG-Bez. Flensburg	LG-Bez. Itzehoe	LG-Bez. Kiel	LG Bez. Lübeck	Land S.-H.
---------	------	--	-------------------	-----------------	--------------	----------------	------------

2007

4		a) Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	3.313	3.763	4.227	4.551	15.854
5		b) Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	7.653	9.883	13.799	4.307	35.642
6		c) Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	28	247	194	208	677
6a		d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	0	0	2	26	28

(Ab 2008
Änderung
der Nu-
merik)

2008

11 03 10		a) Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	3.954	3.413	7.764	5.254	20.385
11 03 20		b) Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	7.447	12.128	10.836	3.935	34.346
11 03 30		c) Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	98	485	208	270	1.061
11 03 40		d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	0	0	0	23	23

2009

11 03 10		a) Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	4.038	4.153	8.785	5.562	22.538
11 03 20		b) Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	7.044	10.300	9.736	3.627	30.707
11 03 30		c) Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	28	492	526	170	1.216
11 03 40		d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	0	0	6	14	20

2010

11 03 10	Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	4.222	3.737	8.210	6.540	22.709
11 03 20	Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	8.195	7.681	12.056	4.613	32.545
11 03 30	Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	105	1.146	573	289	2.113
11 03 40	d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	2	0	0	4	6

2011

11 03 10	Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	4.258	3.423	8.026	6.704	22.411
11 03 20	Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	7.271	5.648	13.166	3.994	30.079
11 03 30	Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	102	612	361	381	1.456
11 03 40	d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	0	0	1	14	15

2012

11 03 10	Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	4.604	3.771	7.853	7.269	23.497
11 03 20	Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	6.303	5.347	11.700	2.909	26.259
11 03 30	Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	141	307	557	373	1.378
11 03 40	d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	0	0	0	0	0